62. § 5 der VO vom 12. 3. 1940.

Zur Verleitung zur Dienstflucht aus dem Reichsarbeitsdienst. Der Begriff des Verleitens deckt sich im wesentlichen mit dem der Anstiftung nach dem § 48 StGB, der des Erleichterns mit dem der Beihilfe nach dem § 49 StGB. Die beiden Tatbestände sind im § 5 Abs. 2 der VO vom 12. März 1940 zu selbständigen Straftatbeständen erhoben worden.

- I. Strafsenat. Urt. v. 12. Januar 1945 (1 D 379/1944).
- I. Landgericht Amberg.

In der Strafsache gegen den Diplomkaufmann E. L. aus Cham, zur Zeit im Landgerichtsgefängnis Amberg in Untersuchungshaft, wegen Verleitung zur Dienstflucht aus dem Reichsarbeitsdienst, hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom 12. Januar 1945, an der teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Dr. Schultze und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Dr. Rittweger, als Beamter der Staatsanwaltschaft: bei der Verhandlung: der Reichsanwalt Richter, bei der Verkündung: der Reichsgerichtsrat Dr. Dörffler, auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in Amberg vom 19. Oktober 1944 wird verworfen. Dem Angeklagten werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt. – Von Rechts wegen

Gründe

1. Die gemäß dem § 337 StPO auf Verletzung des § 218 Abs. 1 StPO gestützte Verfahrensbeschwerde kann keinen Erfolg haben. Nach Maßgabe der Akten ist der Termin zur Hauptverhandlung vom 19. Oktober 1944 zunächst abgesetzt, dann aber vom Vorsitzer durch Verfügung vom 16. Oktober 1944 erneut festgesetzt worden. Dabei ist übersehen worden, den zunächst ordnungsgemäß abbestellten Verteidiger erneut zu laden. Ausweislich des Sitzungsprotokolls ist dem aus der Haft vorgeführten Angeklagten nach Aufruf der Sache bekannt gegeben worden, daß sein Verteidiger nicht erscheine, dem Angeklagten aber freistehe, ob er ohne Verteidiger verhandeln oder Aussetzung der Verhandlung beantragen wolle. Der Angeklagte hat darauf erklärt, mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand verhandeln zu wollen.

Die Revision macht geltend, daß das Stattfinden der Verhandlung dem Verteidiger des Angeklagten am Morgen des Verhandlungstages vom Landgericht bekanntgegeben sei und daß der Verteidiger darauf fernmündlich dem Vorsitzer mitgeteilt habe, daß er nicht als Verteidiger auftreten könne, da er sich wegen der Kürze der Zeit nicht sachgemäß vorbereiten könne.

Den Verfahrensverstoß sieht die Revision darin, daß der Vorsitzer dem Angeklagten nicht mitgeteilt habe, daß das Nichterscheinen des Verteidigers auf das Unterlassen fristgemäßer Ladung zurückzuführen war. Die Revision behauptet, daß der Angeklagte bei Kenntnis des Sachverhalts Aussetzung beantragt haben würde. Er sei somit in seiner Verteidigung unzulässig beschränkt worden, da ihm vor allem nicht möglich gewesen sei, die in der Hand seines Verteidigers befindlichen Briefe der Belastungszeugin A. als Beweismittel in der Hauptverhandlung zu benutzen.

Der Vortrag der Revision ist unvollständig. Durch die dienstliche Äußerung des Vorsitzers vom 28. November 1944 steht fest, daß der Angeklagte vor der Erklärung seines Verzichts von Amts wegen ausreichend unterrichtet worden ist. Der Vorsitzer hat hiernach den Angeklagten vor dessen Erklärung darauf hingewiesen, daß der Verteidiger versehentlich nicht noch einmal geladen worden sei und daß der Verteidiger dem Vorsitzer fernmündlich mitgeteilt habe, er übernehme die heutige Verteidigung nicht, weil er nicht genügend vorbereitet sei. Der Angeklagte hat daraufhin ausdrücklich erklärt, daß er mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand ohne Verteidiger verhandeln wolle.

Der Angeklagte hat somit in Kenntnis der Nichteinhaltung der Ladungsfrist gegenüber seinem Verteidiger auf die Aussetzung der Hauptverhandlung verzichtet und kann sich daher auf den Verstoß gegen § 218 Abs. 1 StPO nicht mehr berufen.

2. Auch die sachlich-rechtlichen Beanstandungen des angefochteten Urteils durch die Revision greifen nicht durch.

Die Sachdarstellung des Urteils ergibt im wesentlichen folgendes: Der verheiratete Angeklagte unterhielt mit der erheblich jüngeren I. A., seinem Dienstmädchen, ein Liebesverhältnis, das von April 1943 zu alsdann regelmäßig fortgesetztem Geschlechtsverkehr führte. Nachdem die A. im November 1943 zum Arbeitsdienst in das Lager Mitnitz eingezogen war, strebten sie und der Angeklagte nach dem Inhalt ihres Briefwechsels, in dem der Angeklagte dem Mädchen zudem fast in jedem Brief die Ehe versprach, auf irgendeine Art die Abkürzung des Arbeitsdienstverhältnisses zu erreichen. Da die A. sich angeblich schwanger fühlte und beide annahmen, daß sie im Falle einer Schwangerschaft aus dem Arbeitsdienst entlassen werde, kam es am 30. November 1943 in Coburg zu einer Untersuchung durch einen Facharzt, der eine Schwangerschaft zwar für wahrscheinlich hielt, eine bestimmte Feststellung aber noch nicht treffen konnte. Der Angeklagte hatte sich am 29. November im Lager fälschlich als Vormund der A. eingeführt und erschien dort wieder am 1. Dezember 1943. Die A. hatte inzwischen die Lagerführerin darüber aufgeklärt, daß der Angeklagte ihr "Freund" sei, daß sie sich heiraten wollten, daß sie weg wolle, um ihn nach seiner Scheidung heiraten zu können und daß sie unter keinen Umständen mehr im Arbeitsdienst bleibe. Der Angeklagte erwirkte am 1. Dezember dennoch für ein Zusammensein der A. mit ihm einen zweistündigen Urlaub vom Lager. Die A. ging im einfachen Kleid mit Schürze, ohne Handtasche und Barmittel mit dem Angeklagten zum Bahnhof und fuhr alsdann mit ihm und zwar in der Hauptsache auf seine Kosten in ihre Heimat Obervierau. Der Angeklagte sandte demnächst ein Telegramm an das Lager des Inhalts: "I. A. letztmals Mitnitz gesehen. Soeben Telegrammnachricht: I. schwer krank. Fahre nach Obervierau. Keine Einmischung." Am 13. Dezember 1943 wurde das Mädchen in den Arbeitsdienst zurückgeholt.

Im angefochtenen Urteil ist weiter ausgeführt, daß die A. heute noch vollständig unter dem Einfluß des Angeklagten stehe und ihm seelisch und geschlechtlich voll hörig sei. Sie habe ferner bei ihrer Vernehmung als Zeugin am 16. Februar 1944 angegeben, der Angeklagte habe sie am 1. Dezember 1943 überredet und veranlaßt, nicht mehr in den Reichsarbeitsdienst zurückzukehren, sondern mit ihm nach Hause zu fahren.

Abschließend heißt es im Urteil nach der Darlegung, daß die A. ihre Angaben vom 16. Februar 1944 in der Hauptverhandlung als unrichtig bezeichnet habe; bei dem im Urteil festgestellten Sachverhalt mußte sich dem Gericht die Überzeugung aufdrängen, daß die A. bei ihrer Vernehmung am 16. Februar 1944 die Wahrheit gesagt habe; es komme nicht allein darauf an, ob der Angeklagte das Mädchen ausdrücklich und wörtlich zur Flucht aufgefordert habe; die Art und Weise, wie er es vollständig an sich gefesselt, es fast willenlos gemacht habe, wie er immer um es gewesen, ihm auch weite Strecken nachgefahren sei, habe allein schon genügt, in dem Mädchen den Gedanken zu erwecken und zu festigen, sich bei gegebener Gelegenheit von dem Arbeitsdienst zu drücken, um mit dem Angeklagten zusammen sein zu können.

Die anschließende Schlußfeststellung geht dahin, der Angeklagte habe sohin eine weibliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes zur Dienstflucht verleitet, bzw. sie ihr erleichtert und sei daher gemäß dem § 5 der VO zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes vom 12. März 1940 (RGBl. I., S. 485) zu bestrafen.

Als äußerer Tatbestand der Dienstflucht kommt hier Fernbleiben von der Dienststelle in Betracht, da die A. sich am 1. Dezember 1943 infolge des Urlaubs von der Dienststelle entfernt hatte, dann aber pflichtwidrig nicht zurückgekehrt ist. Der innere Tatbestand erfordert, daß die Täterin in der Absicht ferngeblieben ist, sich der Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht dauernd zu entziehen. Diese Absicht hat das Landgericht ersichtlich daraus entnommen, daß die A. in ihrer Hörigkeit und in der Annahme, das Heiratsversprechen des Angeklagten sei ernst gemeint, ohne weiteres mit ihm in ihre Heimat fuhr, um ihm nunmehr wieder ganz anzugehören.

Verleiten zur Dienstflucht nach dem § 5 Abs. 2 der VO vom 12. März 1940 erfordert, daß der Täter vorsätzlich den anderen zur Dienstflucht bestimmt. Daß die dargetane Handlungsweise des Angeklagten diesen Tatbestand erfüllt, hat das Landgericht nach den Urteilsausführungen rechtlich bedenkenfrei aus der Aussage der A. vom 16. Februar 1944 in Zusammenhang vor allem mit dem im Urteil näher dargelegten Verhältnis der Hörigkeit der A. gegenüber dem An-

geklagten entnommen. Die Ausführungen des Landgericht ergeben auch, daß die Einwirkung des Angeklagten auf die A. am 1. Dezember 1944 diese zu der Dienstflucht gebracht hat, mag sie auch schon vorher selbst mit einem solchen Gedanken gespielt haben. Zum Verleiten genügt es, wenn der Täter den noch schwankenden anderen durch seine Beeinflussung zu dem festen Entschluß zur Tat bringt.

Diesen Inhalt und Zusammenhang der Urteilsausführungen hat die Revision bei ihrer Rüge übersehen, wenn sie meint, das Landgericht habe das Verleiten allein daraus entnommen, daß die Hörigkeit der A. für diese der Beweggrund zur Dienstflucht gewesen sei. Die Annahme des Landgerichts, daß der Angeklagte die A. zur Dienstflucht verleitet habe, ist mithin rechtlich bedenkenfrei.

Da das Landgericht bei der Schlußfeststellung darauf hinweist, daß der Angeklagte die Dienstflucht der A. auch erleichtert habe, ist auch darauf noch einzugehen.

Erleichtern im Sinne des § 5 Abs. 2 der VO vom 12. März 1940 kann vor Beginn der Dienstflucht, z.B. durch Rat, wie auch während der ganzen Dauer des Fernseins von der Dienststelle begangen werden. Nach den Urteilsdarlegungen hat der Angeklagte durch sein früheres Verhalten in dem Mädchen den Gedanken erweckt, sich bei gegebener Gelegenheit aus dem Arbeitsdienst zu entfernen. Er hat ihr ferner die Durchführung der Flucht dadurch ermöglicht, daß er sie mit Geld unterstützte und sie begleitete. Daraus hat das Landgericht mit Recht gefolgert, daß die A. ohne den seelischen und den gegenständlichen Beistand des Angeklagten hinsichtlich der Dienstflucht nicht geflohen wäre, daß der Angeklagte somit durch seine Maßnahmen auch den Tatbestand des Erleichterns erfüllt habe.

Der Begriff des Verleitens deckt sich im wesentlichen mit dem der Anstiftung nach dem § 48 StGB, der des Erleichterns mit dem der Beihilfe nach dem § 49 StGB. Die beiden Tatbestände sind im § 5 Abs. 2 der VO vom 12. März 1940 zu selbständigen Straftatbeständen erhoben worden. Ähnliche Bestimmungen enthalten der § 141 StGB und auch der § 5 Abs. 1 Nr. 2 der KStVO vom 12. März 1940 der allerdings nur von Verbrechen der Verleitung zur Fahnenflucht spricht. Für diese Fälle ist angenommen worden, daß die vorsätzliche Verleitung und die vorsätzliche Erleichterung der Fahnenflucht zu selbständigen Straftaten erhoben worden sind, daß also in diesen Fällen Tatbestände, die an sich den §§ 48, 49 StGB entsprechen, als Sonderstraftaten gestaltet worden sind (RGSt. Bd. 5, S. 125 Bd. 76 S. 251, 252). Dieser Umstand scheidet dann auch neben der Sonderregelung die Anwendung der §§ 48, 49 StGB aus (RG in GA Bd. 56 S. 213).

Die Feststellung des Landgericht, der Angeklagte habe die A. "zur Dienstflucht verleitet bzw. sie ihr erleichtert", ist unklar. Diese Ausdrucksweise könnte

u. a. bedeuten, es läge Tatmehrheit oder natürliche Handlungseinheit vor. Da der Urteilssatz ergibt, daß das Landgericht den Angeklagten nur wegen Verleitung der A. zur Dienstflucht, also nur wegen einer Tat verurteilt hat, so bedarf es – auch unter Berücksichtigung des § 358 Abs. 2 StPO – keines Eingehens auf die weitere Frage, ob für die als selbständige Straftaten gestalteten Taten auch schlechthin der Grundsatz gilt, daß beim Zusammentreffen mehrerer Teilnahmeformen zu derselben Tat die geringere Teilnahmeform hinter der bedeutenderen zurücktritt, oder ob hier der § 73 StGB anzuwenden gewesen wäre, da zwischen dem Verleiten und Erleichtern hier natürliche Handlungseinheit gegeben sei, oder ob bei der besonderen Gestaltung Tatmehrheit gegeben sein könnte.

Es würde keinen Rechtsfehler bedeuten, wenn das Landgericht, das den Angeklagten wegen Verleitens zur Dienstflucht verurteilt hat, den Umstand, daß der Angeklagte sich auch der Erleichterung der Dienstflucht der A. schuldig gemacht hat, bei der Strafzumessung berücksichtigt haben sollte.

Auch im übrigen weist die angegriffene Entscheidung keinen durchgreifenden Rechtsfehler auf.

- 63. 1. Zur Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs (hier von gewerbsmäßiger Hehlerei) ist nicht erforderlich, daß der Täter die gesamten Einzelheiten der Tat von vornherein vorausgesehen hat.
- 2. § 20 a StGB, § 1 ÄnderungsVO vom 4. 9. 1941 (RGBl. I 1941, S. 549). Zum "Schutz der Volksgemeinschaft" und zum "Bedürfnis nach gerechter Sühne".
 - II. Strafsenat. Urt. v. 18. Januar 1945 (2 C 238/1944).
 - I. Sondergericht Berlin.

In der Strafsache a) gegen den Kellner L. C. französischen Staatsangehörigen,

- b) den Mechaniker J. N., staatenlos,
- beide in dieser Sache im Zuchthaus Brandenburg-Görden in Strafhaft –, wegen Kriegswirtschaftsverbrechens u.a. hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Hauptverhandlung vom 18. Januar 1945, an der teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Müller (Vorsitzender) und die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz und Stumpf, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsanwalt Dr. Nagel, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts gegen das rechtskräftige Urteil des Sondergerichts VI in Berlin vom 16. August 1944 für Recht erkannt: